

## Abgleich des Antrags MfRRA vom 18.06.2018 mit den angepassten MfRRA vom 19.02.2019

Paragraph	Alt (MfRRA vom 18.06.2018)	Neu (MfRRA vom 19.02.2019)
§ 4	Beschaffung und Übertragung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO	Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO („Regelleistungsmarkt“)
§ 4 (3) h)	den angebotenen Leistungspreis in €/MW mit den im Angebotsformular angegebenen Nachkommastellen	den angebotenen Leistungspreis in €/MW für die Produktzeitdauer, mit den im Angebotsformular angegebenen Nachkommastellen
§ 4 (3) i)	sofern Regularbeit vergütet wird, den angebotenen Arbeitspreis in €/MWh bis zur Höhe der technischen Preisobergrenze von 99.999,99 €/MWh, mit den im Angebotsformular angegebenen Nachkommastellen	Entfällt
§ 4 (3) j)	Zahlungsrichtung des Arbeitspreises („Regelreserveanbieter an ÜNB“ oder „ÜNB an Regelreserveanbieter“)	Optional: Zahlungsrichtung des Arbeitspreises („Regelreserveanbieter an ÜNB“ oder „ÜNB an Regelreserveanbieter“), sofern freiwillig ein Arbeitspreis angegeben wird.
§ 4 (4) d)	Die im Angebot für ein bestimmtes Produkt genannten Preise für Leistung (Leistungspreis) und ggf. Arbeit (Arbeitspreis) gelten für die gesamte Produktzeitscheibe.	Entfällt
§ 4 (15)	Die Angebotsbindung wird auf maximal 90 Minuten nach Ablauf der für die betreffende Ausschreibung festgelegten Angebotsabgabefrist begrenzt (Bindefrist).	Die Angebotsbindung (Bindefrist) endet mit der Vergabefrist gemäß § 13 (3), § 20 (3) c) und § 29 (3) c).
§ 4 (20) a)	Angebote, die ein auffälliges preisliches Missverhältnis hinsichtlich des Leistungspreises oder hinsichtlich des Arbeitspreises aufweisen, von der Vergabe auszuschließen.	Angebote, die ein auffälliges preisliches Missverhältnis hinsichtlich des Leistungspreises aufweisen, von der Vergabe auszuschließen.
§ 4 (23)	Durch die Erteilung der Zuschläge kommt für die Dauer des Ausschreibungszeitraumes ein Einzelvertrag zwischen dem Regelreserveanbieter und dem Anschluss-ÜNB über die Vorhaltung und Erbringung von Regelreserve zu Stande.	Durch die Erteilung der Zuschläge kommt für die Dauer des Ausschreibungszeitraumes ein Einzelvertrag zwischen dem Regelreserveanbieter und dem Anschluss-ÜNB über die Vorhaltung von Regelreserve zu Stande.
§ 20	Beschaffung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO	Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO („Regelleistungsmarkt“)

§ 20 (6)	Auf Antrag eines regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) und nach Genehmigung des Antrags durch die Bundesnetzagentur kann zusätzlich zum Leistungspreis, bzw. zum Vergabewert bei Bezuschlagung nach Leistungs- und Arbeitspreis (Mischpreisverfahren) auch die Anschlussregelzone als Kriterium für die Zuschlagserteilung herangezogen werden, sofern dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist (Kernanteil).	Auf Antrag eines regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) und nach Genehmigung des Antrags durch die Bundesnetzagentur kann als zusätzliches Zuschlagskriterium die Anschlussregelzone herangezogen werden, sofern dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist (Kernanteil).
§ 20 (8)	<p>Der Zuschlag erfolgt auf Basis des Zuschlagswertes (ZW) in aufsteigender Reihenfolge bis zur Bedarfsdeckung, wobei:  <math>ZW = LW + AW</math>  mit  LW = Leistungswert in Euro/MWh  = Leistungspreis in Euro je MW / Produktdauer in h    AW = Arbeitswert in Euro/MWh  = Arbeitspreis in Euro je MWh x Gewichtungsfaktor</p> <p>ist. Der Gewichtungsfaktor wird quartalsweise anhand des Verhältnisses der abgerufenen aFRR-Arbeit zur höchstens abrufbaren aFRR-Arbeit (durchschnittlichen Abrufwahrscheinlichkeit) der jeweils zurückliegenden zwölf Kalendermonate bestimmt. Er gilt regelzonenübergreifend. Er wird jeweils für positive und negative aFRR-Regelung bestimmt. Bei gleichem Zuschlagswert entscheidet der niedrigere Leistungspreis über den Zuschlag. Ist auch der Leistungspreis gleich, werden die Gebote in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Der Gewichtungsfaktor wird zu Beginn einer Ausschreibung auf <a href="http://www.regelleistung.net">www.regelleistung.net</a> veröffentlicht.</p>	Die Annahme der Angebote (Zuschlag) erfolgt in einem Vergabeprozess nach folgenden Kriterien in der Reihenfolge ihrer Nennung: a) Deckung der Bedarfsmengen im NRV einschließlich der ÜNB-spezifischen Kernanteile. b) Niedrigster Leistungspreis. c) Bei Gleichheit der Leistungspreise: Frühester Eingangszeitstempel.
§ 20 (9)	NEU	Jeder Anbieter darf ergänzend zu den Pflichtangaben gemäß § 4 Absatz 3 einen Arbeitspreis gemäß §38 (4) i) je Gebot abgeben. Der Arbeitspreis wird je Gebot in den Regularbeitsmarkt gemäß § 38 überführt. Der Arbeitspreis kann bis zur Gate Closure Zeit des

		Regelarbeitsmarktes gemäß §38 (5) angepasst werden.
§ 20 (10)	NEU	Bezuschlagten Geboten für die kein Arbeitspreis gemäß § 20 Absatz 9 abgegeben wurde, wird ein Arbeitspreis von 0 EUR/MWh zugeordnet. Der Arbeitspreis wird je Gebot in den Regelarbeitsmarkt gemäß § 38 überführt. Der Arbeitspreis kann bis zur Gate Closure Zeit des Regelarbeitsmarktes gemäß §38 (5) angepasst werden.
§ 20 (11)	NEU	Bei einem Ausfall des Regelarbeitsmarktes verlieren alle gemäß § 20 (9) freiwillig abgegebenen oder gemäß § 20 (10) gesetzten Arbeitspreise ihre Gültigkeit. In diesem Fall gelten die Regelungen gemäß § 38 (9).
§ 27 (1)	Der Abruf der aFRR folgt einer gesonderten Liste, die aus den bezuschlagten Angeboten des Regelleistungs- und Regelarbeitsmarktes besteht; er erfolgt grundsätzlich in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise (Merit-Order). Bei Anlagen, die die geforderte Leistung nur in diskreten Leistungsschritten erbringen können, ist eine Überschreitung der abgerufenen Leistung von bis zu 5 MW zulässig. Die Vorgaben hinsichtlich des Erbringungsverhaltens des Pools bleiben hiervon unberührt. Die angebotene Regelleistung ist leistungswirksam im Übertragungsnetzgebiet des Anschluss-ÜNB zu erbringen. Die regelzonenübergreifende Besicherung bleibt hiervon unberührt.	Der Abruf der aFRR erfolgt grundsätzlich in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise (Merit-Order). Bei Preisgleichheit wird das zuerst eingegangene Angebot bevorzugt. Bei zeitgleichem Eingang preisgleicher Angebote entscheidet der Zufall. Bei Anlagen, die die geforderte Leistung nur in diskreten Leistungsschritten erbringen können, ist eine Überschreitung der abgerufenen Leistung von bis zu 5 MW zulässig. Die Vorgaben hinsichtlich des Erbringungsverhaltens des Pools bleiben hiervon unberührt. Die angebotene Regelleistung ist leistungswirksam im Übertragungsnetzgebiet des Anschluss-ÜNB zu erbringen. Die regelzonenübergreifende Besicherung bleibt hiervon unberührt.
§ 28 (1) b)	eine anonymisierte Liste aller bezuschlagten aFRR Gebote, jeweils getrennt für positive und negative aFRR, die für jedes Angebot die Angebotsleistung, den Leistungspreis und den Arbeitspreis sowie die bezuschlagte Leistung enthält. Die zur Deckung eines von der Bundesnetzagentur genehmigten Kernanteils bevorzugt bezuschlagten Angebote sind zu kennzeichnen. Diejenigen Angebote, die aufgrund der zur Deckung eines Kernanteils bevorzugt bezuschlagten Angebote keinen Zuschlag erhalten haben, sind ebenfalls zu veröffentlichen.	eine anonymisierte Liste aller bezuschlagten aFRR Gebote, jeweils getrennt für positive und negative aFRR, die für jedes Angebot die Angebotsleistung, den Leistungspreis und die bezuschlagte Leistung enthält (Merit Order der Regelleistung) sowie eine Liste aller bezuschlagten Regelarbeitsgebote, die für jedes Angebot die Angebotsleistung und den Arbeitspreis enthält (Merit Order der Regelarbeit). Die zur Deckung eines von der Bundesnetzagentur genehmigten Kernanteils bevorzugt bezuschlagten Angebote sind zu kennzeichnen. Diejenigen Angebote, die aufgrund der zur Deckung eines Kernanteils bevorzugt bezuschlagten Angebote keinen Zuschlag erhalten haben, sind ebenfalls zu veröffentlichen.

§ 28 (1)	Für die zu veröffentlichenden Informationen sind eine Darstellung und ein Datenabruf nach Kalendertagen, Kalendermonaten und Kalenderjahren vorzusehen. Die unter Abs. (1) Buchstabe b und c genannten Daten werden D-1, spätestens 9:00 Uhr, veröffentlicht. Sollte der Bedarf an aFRR in der ersten Ausschreibung nicht vollständig gedeckt und zur Bedarfsdeckung eine zweite Ausschreibung durchgeführt werden, sind die Ausschreibungsergebnisse unter Abs. (1) Buchstabe b und c erst nach der zweiten Ausschreibung, und zwar spätestens eine Stunde nach deren Ende, zu veröffentlichen. Die unter Abs. (1) Buchstabe d bis f aufgeführten Daten werden spätestens 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde veröffentlicht.	Für die zu veröffentlichenden Informationen sind eine Darstellung und ein Datenabruf nach Kalendertagen, Kalendermonaten und Kalenderjahren vorzusehen. Die Merit Order der Regelleistung gemäß Abs. (1) Buchstabe b und die unter Abs. (1) Buchstabe c genannten Daten werden in der Regel spätestens bis zur Informationspflicht der Anbieter gemäß § 20 (3) c) veröffentlicht. Die Merit Order der Regelarbeit gemäß Abs. (1) Buchstabe b wird in der Regel spätestens 30 Minuten nach der Gate Closure Zeit gemäß § 38 (5) veröffentlicht. Sollte der Bedarf an aFRR in der ersten Ausschreibung nicht vollständig gedeckt und zur Bedarfsdeckung eine zweite Ausschreibung durchgeführt werden, sind die Ausschreibungsergebnisse unter Abs. (1) Buchstabe b und c erst nach der zweiten Ausschreibung, und zwar spätestens eine Stunde nach deren Ende, zu veröffentlichen. Die unter Abs. (1) Buchstabe d bis f aufgeführten Daten werden spätestens 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde veröffentlicht.
§ 29 (5)	Im Falle einer Änderung des Bedarfs um mehr als 5 % wird diese erklärt bzw. begründet, es sei denn, es kommt ein Verfahren zur dynamischen bzw. situationsabhängigen Dimensionierung des mFRR-Bedarfs zur Anwendung. Auf Antrag eines regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) und nach Genehmigung des Antrags durch die Bundesnetzagentur kann zusätzlich zum Leistungspreis, bzw. zum Vergabewert bei Bezuschlagung nach Leistungs- und Arbeitspreis (Mischpreisverfahren) auch die Anschlussregelzone als Kriterium für die Zuschlagserteilung herangezogen werden, sofern dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist (Kernanteil).	Im Falle einer Änderung des Bedarfs um mehr als 5 % wird diese erklärt bzw. begründet, es sei denn, es kommt ein Verfahren zur dynamischen bzw. situationsabhängigen Dimensionierung des mFRR-Bedarfs zur Anwendung. Auf Antrag eines regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) und nach Genehmigung des Antrags durch die Bundesnetzagentur kann als zusätzliches Zuschlagskriterium die Anschlussregelzone herangezogen werden, sofern dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist (Kernanteil).
§ 29 (8)	Der Zuschlag erfolgt auf Basis des Zuschlagswertes (ZW) in aufsteigender Reihenfolge bis zur Bedarfsdeckung, wobei: $ZW = LW + AW$ mit LW = Leistungswert in Euro/MWh AW = Leistungspreis in Euro je MW / Produktdauer in h	Die Annahme der Angebote (Zuschlag) erfolgt in einem Vergabeprozess nach folgenden Kriterien in der Reihenfolge ihrer Nennung: a) Deckung der Bedarfsmengen im NRV einschließlich der ÜNB-spezifischen Kernanteile. b) Niedrigster Leistungspreis. c) Bei Gleichheit der Leistungspreise: Frühester

	<p>AW = Arbeitswert in Euro/MWh = Arbeitspreis in Euro je MWh x Gewichtungsfaktor</p> <p>ist. Der Gewichtungsfaktor wird quartalsweise anhand des Verhältnisses der abgerufenen mFRR-Arbeit zur höchstens abrufbaren mFRR-Arbeit (durchschnittlichen Abrufwahrscheinlichkeit) der jeweils zurückliegenden zwölf Kalendermonate bestimmt. Er gilt regelzonenübergreifend. Er wird jeweils für positive und negative mFRR bestimmt. Bei gleichem Zuschlagswert entscheidet der niedrigere Leistungspreis über den Zuschlag. Ist auch der Leistungspreis gleich, werden die Gebote in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Der Gewichtungsfaktor ist zu Beginn einer Ausschreibung auf <a href="http://www.regelleistung.net">www.regelleistung.net</a> zu veröffentlichen. Es ist gestattet, bei der Vergabe ein als unteilbar gekennzeichnetes Angebot zu überspringen, falls der Bedarf an mFRR durch die Bezuschlagung eines als unteilbar gekennzeichneten Angebots überschritten wird.</p>	<p>Eingangszeitstempel.</p> <p>Es ist gestattet, bei der Vergabe ein als unteilbar gekennzeichnetes Angebot zu überspringen, falls der Bedarf an mFRR durch die Bezuschlagung eines als unteilbar gekennzeichneten Angebots überschritten wird.</p>
§ 29 (9)	NEU	Jeder Anbieter darf ergänzend zu den Pflichtangaben gemäß § 4 Absatz 3 einen Arbeitspreis gemäß §38 (4) i) je Gebot abgeben. Der Arbeitspreis wird je Gebot in den Regelarbeitsmarkt gemäß § 38 überführt. Der Arbeitspreis kann bis zur Gate Closure Zeit des Regelarbeitsmarktes gemäß §38 (5) angepasst werden.
§ 29 (10)	NEU	Bezuschlagten Geboten für die kein Arbeitspreis gemäß § 20 Absatz 9 abgegeben wurde, wird ein Arbeitspreis von 0 EUR/MWh zugeordnet. Der Arbeitspreis wird je Gebot in den Regelarbeitsmarkt gemäß § 38 überführt. Der Arbeitspreis kann bis zur Gate Closure Zeit des Regelarbeitsmarktes gemäß §38 (5) angepasst werden.
§ 29 (11)	NEU	Bei einem Ausfall des Regelarbeitsmarktes verlieren alle gemäß § 29 (9) freiwillig abgegebenen oder gemäß §29 (10) gesetzten Arbeitspreise ihre Gültigkeit. In diesem Fall gelten die Regelungen gemäß § 38 (9).

§ 36 (1)	Der Abruf der mFRR folgt einer gesonderten Liste, die aus den bezuschlagten Angeboten aus Regelleistungs- und Regelarbeitsmarkt besteht; er erfolgt grundsätzlich in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise (Merit-Order). Die Einkürzung eines als unteilbar gekennzeichneten Angebots beim Abruf ist nicht zulässig. Die angebotene Regelleistung ist leistungswirksam im Übertragungsnetzgebiet des Anschluss-ÜNB zu erbringen. Die regelzonenübergreifende Besicherung bleibt hiervon unberührt.	Der Abruf der mFRR erfolgt grundsätzlich in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise (Merit-Order). Bei Preisgleichheit wird das zuerst eingegangene Angebot bevorzugt. Bei zeitgleichem Eingang preisgleicher Angebote entscheidet der Zufall. Die Einkürzung eines als unteilbar gekennzeichneten Angebots beim Abruf ist nicht zulässig. Die angebotene Regelleistung ist leistungswirksam im Übertragungsnetzgebiet des Anschluss-ÜNB zu erbringen. Die regelzonenübergreifende Besicherung bleibt hiervon unberührt.
§ 37 (1) b)	eine anonymisierte Liste aller bezuschlagten mFRR-Angebote, jeweils getrennt für positive und negative mFRR, die für jedes Angebot die Angebotsleistung, den Leistungspreis und die bezuschlagte Leistung enthält (Merit Order der Regelleistung) sowie eine Liste aller bezuschlagten Regelarbeitsgebote, die für jedes Angebot die Angebotsleistung und den Arbeitspreis enthält (Merit Order der Regelarbeit).und den Arbeitspreis, sowie die bezuschlagte Leistung enthält. Die zur Deckung eines von der Bundesnetzagentur genehmigten Kernanteils bevorzugt bezuschlagten Angebote sind zu kennzeichnen.	eine anonymisierte Liste aller bezuschlagten mFRR Gebote, jeweils getrennt für positive und negative mFRR, die für jedes Angebot die Angebotsleistung, den Leistungspreis und die bezuschlagte Leistung enthält (Merit Order der Regelleistung) sowie eine Liste aller bezuschlagten Regelarbeitsgebote, die für jedes Angebot die Angebotsleistung und den Arbeitspreis enthält (Merit Order der Regelarbeit). Die zur Deckung eines von der Bundesnetzagentur genehmigten Kernanteils bevorzugt bezuschlagten Angebote sind zu kennzeichnen.
§ 37 (1)	Die Veröffentlichung der Informationen hat in einem einheitlichen, die elektronische Weiterverarbeitung mit Standardsoftware ermöglichenden Format zu erfolgen. Für die zu veröffentlichenden Informationen sind eine Darstellung und ein Datenabruf nach Kalendertagen, Kalendermonaten und Kalenderjahren vorzusehen. Die unter Abs. (1) Buchstabe a aufgeführten Daten sind D-7, 10:00 Uhr, zu veröffentlichen. Die unter Abs. (1) Buchstabe b und c genannten Daten sind D-1, spätestens 11:00 Uhr, zu veröffentlichen. Sollte der Bedarf an mFRR in der ersten Ausschreibung nicht vollständig gedeckt und zur Bedarfsdeckung eine zweite Ausschreibung durchgeführt werden, sind die Ausschreibungsergebnisse unter Abs. (1) Buchstabe b und c erst nach der zweiten Ausschreibung, und	Die Veröffentlichung der Informationen hat in einem einheitlichen, die elektronische Weiterverarbeitung mit Standardsoftware ermöglichenden Format zu erfolgen. Für die zu veröffentlichenden Informationen sind eine Darstellung und ein Datenabruf nach Kalendertagen, Kalendermonaten und Kalenderjahren vorzusehen. Die Merit Order der Regelleistung gemäß Abs. (1) Buchstabe b und die unter Abs. (1) Buchstabe c genannten Daten werden in der Regel spätestens bis zur Informationspflicht der Anbieter gemäß § 29 (3) c) veröffentlicht. Die Merit Order der Regelarbeit gemäß Abs. (1) Buchstabe b wird in der Regel spätestens 30 Minuten nach der Gate Closure Zeit gemäß § 38 (5) veröffentlicht. Sollte der Bedarf an mFRR in der ersten Ausschreibung nicht vollständig gedeckt und zur Bedarfsdeckung eine zweite Ausschreibung durchgeführt werden, sind

	zwar spätestens eine Stunde nach deren Ende, zu veröffentlichen. Die unter Abs. (1) d aufgeführten Daten sind spätestens 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde zu veröffentlichen.	die Ausschreibungsergebnisse unter Abs. (1) Buchstabe b und c erst nach der zweiten Ausschreibung, und zwar spätestens eine Stunde nach deren Ende, zu veröffentlichen. Die unter Abs. (1) Buchstabe d bis f aufgeführten Daten werden spätestens 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde veröffentlicht.
§ 38 (1) c)	NEU	Nach der Schließung des Regelarbeitsmarktes sind alle Gebote verbindlich.
§ 38 (4)	Bei der Abgabe von Geboten für Reservearbeit der jeweiligen Reserveart ist wie bei Geboten für Reserveleistung der jeweiligen Reserveart eine Erbringungsregelzone anzugeben.	Das Angebot des Regelreserveanbieters muss mindestens folgende Angaben enthalten: a) Name des Regelreserveanbieters, b) Ausschreibungszeitraum, c) Produktart (aFRR, mFRR) d) Ausschreibungstyp (z. B. täglich) e) Anschluss-Regelzone, in der die Regelreserve vorgehalten und erbracht wird, f) angebotene Regelreserve in ganzzahligen MW-Werten, d.h. ohne Nachkommastellen, unter Einhaltung der Mindestangebotsgröße, g) den Namen der Produktzeitscheibe, auf die sich das Angebot entsprechend der vorgegebenen Produktstruktur bezieht, h) Vertrags ID falls für das Gebot ein Zuschlag in Leistungsauktion vorlag, i) Arbeitspreis in €/MWh bis zur Höhe der technischen Preisobergrenze von 99.999,99 €/MWh, mit den im Angebotsformular angegebenen Nachkommastellen, j) Zahlungsrichtung des Arbeitspreises („Regelreserveanbieter an ÜNB“ oder „ÜNB an Regelreserveanbieter“)
§ 38 (5)	Der Regelarbeitsmarkt für die jeweilige Reserveart schließt 1 Stunde vor Beginn der Produktzeitscheibe.	Der Regelarbeitsmarkt für mFRR sowie aFRR schließt 1 Stunde vor Beginn der jeweiligen Produktzeitscheibe (Gate Closure Zeit).
§ 38 (6)	Der Zuschlag am Regelarbeitsmarkt (der jeweiligen Reservequalität) erfolgt in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise unter Berücksichtigung der Regelarbeits- und	Der Zuschlag am Regelarbeitsmarkt (der jeweiligen Reservequalität) erfolgt in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise. Sofern unteilbare Gebote zulässig sind, ist es gestattet, sie bei der Vergabe zu

	Regelleistungsgebote. Sofern unteilbare Gebote zulässig sind, ist es gestattet, sie bei der Vergabe zu überspringen, falls der Bedarf der Reservequalität durch die Bezuschlagung eines als unteilbar gekennzeichneten Angebots überschritten wird.	überspringen, falls der Bedarf der Reservequalität durch die Bezuschlagung eines als unteilbar gekennzeichneten Angebots überschritten wird. Durch die Erteilung der Zuschläge kommt für die Dauer des Ausschreibungszeitraumes ein Einzelvertrag zwischen dem Regelreserveanbieter und dem Anschluss-ÜNB über die Vorhaltung und Erbringung von Regelreserve zu Stande.
§ 38 (7)	Der Abruf der Regularbeit (der jeweiligen Reservequalität) folgt einer gesonderten Liste, die aus den nach Artikel 38 Abs. 6 bezuschlagten Angeboten besteht; er erfolgt grundsätzlich in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise (Merit-Order). Bei Preisgleichheit wird das zuerst eingegangene Angebot <sup>1</sup> bevorzugt. Bei zeitgleichem Eingang preisgleicher Angebote entscheidet der Zufall. Die Einkürzung eines als unteilbar gekennzeichneten Angebots beim Abruf erfolgt nicht (siehe § 36 Abs. (1)). Der Abruf wird mit dem vom Anbieter gebotenen Arbeitspreis entgolten (siehe § 11 Abs. (2)).	Der Abruf erfolgt regelartenspezifisch gemäß §27(1) bzw. §36(1).
§ 38 (8)	Zur Vermeidung negativer Rückwirkungen auf die Liquidität am nationalen Intraday-Markt setzen ÜNB jene Gebote für Regularbeit und -leistung frei, deren Arbeitspreis höher ist als der Arbeitspreis des letzten Gebots, das zur Deckung des Volumens der ausgeschriebenen Regelleistung benötigt wird. Die Freisetzung erfolgt spätestens 15 Minuten nach dem Zeitpunkt der Schließung des Regularbeitsmarkts	Zur Vermeidung negativer Rückwirkungen auf die Liquidität am nationalen Intraday-Markt setzen ÜNB jene Gebote für Regularbeit und -leistung frei, deren Arbeitspreis höher ist als der Arbeitspreis des letzten Gebots, das zur Deckung des Volumens der ausgeschriebenen Regelleistung benötigt wird. Die Freisetzung erfolgt in der Regel spätestens 15 Minuten nach dem Zeitpunkt der Schließung des Regularbeitsmarkts. Die Mitteilung der Vergabeentscheidung erfolgt grundsätzlich unter Nutzung der Internetplattform bis zum Ende der Vergabefrist. Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht. Sollte die Vergabe aus technischen Gründen nicht unter Verwendung der Internetplattform möglich sein, so wird der Zuschlag dem Regelreserveanbieter unverzüglich per E-Mail an die vereinbarte



		Kontaktstelle übermittelt
§ 38 (9)	Beim Ausfall des Regelarbeitsmarkts verwenden ÜNB die initialen Gebote der vortäglichen Leistungsausschreibung.	<p>Beim Ausfall des Regelarbeitsmarkts verwenden ÜNB Ersatzarbeitspreise je Anbieter, Produkt und Produktzeitscheibe. Ein Ausfall liegt vor, wenn innerhalb der letzten Stunde vor der Gate Closure Zeit keine Anpassung oder Abgabe von Arbeitspreisgeboten möglich war oder die ÜNB die Vergabeergebnisse aus technischen Gründen nicht an die nachgelagerten Systeme übermitteln können. In diesen Fällen werden nur die Anbieter abgerufen, welche bei der Ausschreibung für Regelleistung (§ 20 bzw. § 29) für das entsprechende Produkt und Produktzeitscheibe bezuschlagt wurden. Die Mitteilung über den Ausfall des Regelarbeitsmarktes erfolgt bei Eintritt, spätestens 30 Minuten nach der Gate Closure Zeit. Der Ersatzarbeitspreis bestimmt sich in diesem Fall wie folgt:</p> <p>Mittelwert der vom Anbieter abgegeben und bezuschlagten Arbeitspreise für das jeweilige Produkt und die jeweilige Zeitscheibe über die maximal drei letzten Liefertage mit bezuschlagten Angeboten des Anbieters innerhalb eines Zeitraums der letzten 30 Kalendertage vor Ausfall des Regelarbeitsmarktes</p> <p>oder falls für einen Anbieter in einem Produkt und einer Produktzeitscheibe in dem Zeitraum von maximal 30 Kalendertagen vor Ausfall des Regelarbeitsmarktes kein (einziger) Arbeitspreis vorliegt:</p> <p>Mittelwert aller bezuschlagten Angebote des betroffenen Produkts und der betroffenen Zeitscheibe der letzten drei Liefertage.</p> <p>Die Vergütung des in der Ausschreibung der Regelleistung bezuschlagten Leistungspreises gemäß §20 (aFRR) bzw. § 29 (mFRR) bleibt hiervon unberührt.</p>
§ 38 (10)	NEU	Ansprüche des Regelreserveanbieters gegen einen oder mehrere der

		an der Ausschreibung beteiligten ÜNB bestehen weder für den Fall einer verzögerten Mitteilung der Vergabeergebnisse noch bei einem Ausfall des Regelarbeitsmarktes i.S.d. § 38 (9).
--	--	---